



Greyhound - Magyar Agár - Galgo Español Club Schweiz

ZUCHTREGLEMENT GMGS

**Als Ergänzung zum Zucht- und Eintragungsreglement der SKG
(ZER)**

Gültig ab 15. Mai 2007

Das Zucht- und Eintragungsreglement (ZER) kann direkt von der Geschäftsstelle der SKG bezogen (031 306 62 62), oder aus dem Internet ausgedruckt werden. Homepage SKG: www.hundeweb.org (Reglemente/Weisungen)

Zuchtreglement (ZR)
des Greyhound – Magyar Agár – Galgo Español Club Schweiz
(nachfolgend GMGS genannt)

1. Einleitung

Im vorliegenden Zuchtreglement sind Rechte und Pflichten von Züchtern und Besitzern von Greyhounds, Magyar Agárs und Galgos Españoles, die zur Zucht eingesetzt werden sollen, sowie des Greyhound – Magyar Agár – Galgo Español Clubs Schweiz festgehalten. Damit sind Rahmenbedingungen geschaffen, welche einerseits die unabdingbaren züchterischen Freiheiten so wenig wie möglich einschränken, dem Club aber andererseits erlauben, seine Verantwortung zur Erhaltung und Förderung der Rasse wahrzunehmen. Es legt den Züchtern nahe, als Zielsetzung folgenden Massstab zu verwenden:

GESUNDHEIT
WESEN
SCHÖNHEIT

Massgebend sind immer die Rassestandards der FCI:

Nr. 158 Greyhound
Nr. 240 Magyar Agár
Nr. 285 Galgo Español

2. Grundlage

2.1 Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rassehunden mit Abstammungsurkunden der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) ist das jeweils gültige "Zucht- und Eintragungsreglement (ZER)". Alle Züchter, Eigentümer von Deckrüden und Klubfunktionäre sind verpflichtet, dessen Bestimmungen zu kennen und einzuhalten.

Die nachfolgenden Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen gelten für alle Züchter von Greyhounds, Magyar Agárs und Galgos Españoles mit von der SKG geschützten Zuchtnamen sowie für Eigentümer von Deckrüden, unabhängig davon, ob sie Mitglied des GMGS sind oder nicht.

2.2 Sobald ein Zuchtnamen durch die SKG geschützt ist (ZER 5.1 bis 5.12) oder zumindest vor der 1. Belegung einer Hündin (dies gilt auch für Züchter, die bereits eine andere Rasse züchten), muss die Zuchtstätte durch den GMGS begutachtet werden. Dabei sind die Neuzüchter nötigenfalls zu beraten und auf bestehende Vorschriften bezüglich Zucht, Welpenaufzucht und Hundehaltung aufmerksam zu machen. Eine Kopie des Kontrollberichts ist der Wurfmeldung an die STV beizulegen.

3. Voraussetzungen zur Zuchtverwendung

- 3.1 Greyhounds, Magyar Agàrs und Galgos Españoles, mit denen gezüchtet werden soll, müssen den Rassestandards der FCI Nr. 158, 240 und 285 in hohem Masse entsprechen und die in Art. 1.3 des ZER genannten Bedingungen erfüllen.

Die Ankörung (Zuchtzulassung) des GMGS ist für alle Greyhounds, Magyar Agàrs und Galgos Españoles, die zur Zucht verwendet werden sollen, obligatorisch. Nachkommen von nicht angekörnten Hunden werden nicht ins Schweizerische Hundestammbuch (SHSB) eingetragen und erhalten keine Abstammungsurkunden der SKG.

- 3.2 Die Begutachtung mit Formwert- und Wesens-/Verhaltensbericht (Ankörung) Ein Greyhound, Magyar Agàr oder Galgo Español mit dem gezüchtet werden soll, muss von einem Rassen- oder Gruppen-Ausstellungsrichter der SKG und einem Wesensrichter begutachtet werden. Dabei werden ein Formwertbericht und ein Wesens-/Verhaltensbericht verfasst, die ausweisen, dass der Hund gemäss gültigem Rassestandard der FCI mindestens der Formwertnote „sehr gut“ entspricht, keine Zuchtausschliessenden Fehler aufweist und die Wesens-/Verhaltensprüfung bestanden hat.

Die gültigen Formulierungen für die Körungs-Entscheide lauten:

<GMGS angekört> / <GMGS nicht angekört> / <GMGS zurückgestellt>.

Der GMGS organisiert diese Zuchtzulassungs-Prüfungen mindestens einmal jährlich. Sie werden frühzeitig, mindestens 4 Wochen im voraus ausgeschrieben.

Zur Ankörung muss die Original-Abstammungsurkunde mitgebracht werden. Der Zuchtwart trägt auf der Rückseite das endgültige Körergebnis ein und bestätigt dies mittels Clubstempel, Datum und Unterschrift (<GMGS nicht angekört> erst nach Ablauf der Rekursfrist).

Wurde die 1. Ankörung nicht bestanden, oder der Hund wurde zurückgestellt, kann die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt einmal wiederholt werden.

Dieses Resultat ist definitiv, ausgenommen : Art. 3.5 und 3.6

Mindestalter für die Ankörung: Rüden und Hündinnen 12 Monate.

Für die Begutachtung wird eine Gebühr erhoben. Diese muss in jedem Fall entrichtet werden. Sie wird durch die Generalversammlung festgelegt.

- 3.3 In Ausnahmefällen kann die Zuchtzulassung auch durch Einzelankörung erlangt werden. Einzelankörungen können aufgrund eines schriftlichen Gesuches an den Zuchtwart durch den Vorstand bewilligt werden.

Die Einzelankörung erfolgt analog Art. 3.2.

Kosten für Einzelankörungen gehen vollumfänglich zu Lasten des Gesuchstellers.

- 3.4 Für importierte Hunde ist nach ihrem Eintrag ins SHSB vor einer Zuchtverwendung die Ankörung gemäss Art. 3.2 oder 3.3 zu bestehen.

Ausnahme: Tragend importierte Hündinnen benötigen für den bevorstehenden Wurf keine Ankörung. Die Welpen dieses Wurfs werden im SHSB eingetragen, sofern deren Eltern in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch stehen und im betreffenden Land zur Zucht verwendet werden dürfen. Der Wurf ist dem GMGS ordnungsgemäss zu melden und wird kontrolliert. Es gelten die übrigen diesbezüglichen Bestimmungen dieses Reglements.

Vor einer weiteren Zuchtverwendung muss die Hündin die Zuchtbestimmungen dieses Reglements erfüllen, d.h. sie muss die Zuchtzulassung des GMGS gemäss Art. 3.2 oder 3.3 erhalten.

- 3.5 Zuchtausschliessende Fehler

Zuchtausschliessende Fehler sind neben den im ZER Art. 6.1 d) bis g) erwähnten Gründen:

- Aggressivität
- Ängstlichkeit
- Vor- oder Rückbiss, Zangengebiss
- Das Fehlen von mehr als zwei Zähnen (P1, P2)
- Ein- oder beidseitiger Kryptorchismus
- Vererbare gesundheitliche Beeinträchtigungen, Krankheiten und Defekte.

- 3.6 Nachträglicher Zuchtausschluss

Zur Zucht zugelassene Hunde, die nachgewiesenermassen Fehler oder Mängel (Formwert, Wesen), Krankheiten oder Defekte vererben, oder bei denen selbst eine Krankheit auftritt, von der feststeht, dass sie vererbt werden kann, können auf Antrag des Zuchtwartes durch den Vorstand des GMGS wieder von der Zucht ausgeschlossen werden. Der Vorstand ist berechtigt, zur Abklärung notwendige veterinärmedizinische Untersuchungen oder eine Vorführung des betreffenden Tieres oder dessen Nachkommen zu verlangen.

Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Der Entscheid muss ihm klar begründet mittels eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden. Der Eigentümer ist verpflichtet, dem Zuchtwart die Abstammungsurkunde des betroffenen Hundes für den entsprechenden Vermerk unverzüglich zuzustellen.

Der Zuchtausschluss wird der SKG gemeldet (Rekursmöglichkeit siehe ZER 12.9).

Zuchtbestimmungen

4. Vorschriften, welche die Paarung betreffen

- 4.1 Grundsätzlich darf nur mit Hunden gezüchtet werden, welche die Art. 3.1 - 3.4 erfüllen. Nachkommen von Elterntieren, die diese Bedingungen nicht erfüllen, werden nicht ins Schweizerische Hundestammbuch (SHSB) eingetragen und erhalten keine Abstammungsurkunden der SKG.
- 4.2 Die Eigentümer der Zuchtpartner haben sich vor der Belegung gegenseitig von der durch den GMGS bestätigten Zuchtzulassung zu vergewissern (Vermerk auf der Abstammungsurkunde).
- 4.3 Ist eine Paarung mit einem im Ausland stehenden Zuchtrüden vorgesehen, hat sich der in der Schweiz wohnhafte Hundeeigentümer zu vergewissern, dass der ausländische Partner eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzt und im betreffenden Lande zur Zucht verwendet werden darf.
- 4.4 Das Mindestalter für die Zuchtverwendung beträgt für
- | | |
|-------------|---|
| - Rüden | nach bestandener Ankörung |
| - Hündinnen | ab 20 Monaten und nach bestandener Ankörung |
- 4.5 Das Höchstalter für die Zuchtverwendung beträgt für
- | | |
|-------------|------------------------------|
| - Rüden | keine Beschränkung |
| - Hündinnen | das vollendete 8. Lebensjahr |
- massgebend für die Zuchtverwendung ist das Deckdatum.
Es besteht die Möglichkeit eines (1) Zusatzwurfes nach dem vollendeten 8. Lebensjahr, wenn die Hündin in guter Kondition ist und ein begründetes Gesuch an den Zuchtwart unter Beilage eines tierärztlichen Zeugnisses eingereicht wird. Die Zuchtverwendung nach vollendetem 9. Lebensjahr (9. Geburtstag) ist nicht zulässig.
- 4.6 Jede Belegung muss auf der offiziellen Deckbescheinigung (Formular der SKG) wahrheits- und datumsgetreu angegeben und von den Eigentümern/Haltern der beiden Zuchtpartner durch Unterschrift bestätigt werden.
- 4.7 Nach erfolgter Belegung muss der Eigentümer der Hündin den Deckakt spätestens innert 10 Tagen mit einer **Kopie** der **Deckbescheinigung** dem Zuchtwart melden.

5. Der Wurf

- 5.1 Mit einer Hündin dürfen innerhalb von 2 Kalenderjahren höchstens zwei Würfe gezüchtet werden. Massgebend ist das Wurf- und nicht das Deckdatum (ZER 11.9). Als Wurf gilt jede Geburt, auch wenn keine Welpen aufgezogen werden. Die Definition eines Wurfes ist im ZER 11.12 beschrieben.

Nach der Aufzucht von mehr als 8 Welpen darf die Mutterhündin frühestens 12 Monate nach dem Wurfdatum wieder gedeckt werden.

- 5.2 Von einem Wurf sind alle gesunden Welpen aufzuziehen. (Ausnahmen: ZER 11.13)

- 5.3 Die ausreichende Pflege und Ernährung der Mutterhündin und aller Welpen muss jederzeit gewährleistet sein. Die Aufzucht von Würfen mit mehr als acht Welpen hat deshalb durch Zufütterung geeigneter Welpennahrung oder allenfalls durch den Beizug einer Amme zu erfolgen (ZER 11.14 und 11.16).

- 5.4 Das Entfernen der Seitenkrallen/Daumenkrallen ist freiwillig. Werden sie entfernt, müssen sie zwischen dem dritten und fünften Lebensstag fachgerecht entfernt oder durch einen Tierarzt exzidiert werden.

- 5.5 Auswärtige Aufzucht siehe ZER 8.1 bis 8.6.

Es wird empfohlen, vor der Überführung der Welpen zur Amme zwischen dem Züchter des Wurfes und dem Eigentümer der Amme einen schriftlichen Vertrag abzuschliessen, welcher Rechte und Pflichten beider Parteien regelt, insbesondere die finanziellen Belange, sowie die Verantwortung und Haltung bei nötigen veterinärmedizinischen Behandlungen oder dem Tod von Welpen.

- 5.6 Der Züchter hat den Wurf innert 10 Tagen dem Zuchtwart des GMGS zu melden, damit dieser die obligatorische Wurf- und Zuchtstättenkontrolle organisieren kann.

Würfe mit mehr als acht Welpen sind innert 3 Tagen zu melden

- 5.7 Die obligatorischen Wurf- und Zuchtstättenkontrollen erfolgen bei jedem Wurf in der Regel mindestens einmal zwischen der 4. und 10. Woche und werden durch den Zuchtwart oder einem vom Vorstand ernannten, fachlich ausgewiesenen Kontrolleur vorgenommen. Die Kontrollen können auch unangemeldet erfolgen.

Bei diesen Kontrollen werden der Zustand und die Aufzucht Bedingungen der Welpen sowie die Haltings- und Pflegebedingungen aller übrigen Hunde in dieser Zuchtstätte begutachtet.

Würfe mit mehr als acht Welpen werden in der Regel zweimal kontrolliert, das erste Mal innert der ersten zwei Wochen.

Falls Haltung und Aufzucht nicht einwandfrei sind, können weitere Kontrollen vorgenommen werden.

Bei jeder Wurf- und Zuchtstättenkontrolle wird ein Bericht erstellt, der vom Kontrolleur und dem Züchter zu unterzeichnen ist, ebenfalls wird das Wurfbuch eingesehen und visiert (ZER 10.11 und 10.12).

Je ein Exemplar des Kontrollberichtes erhalten:
der Züchter (Original), der Klubpräsident, der Zuchtwart, der Kontrolleur.

5.8 Mindestanforderungen an die Zuchtstätten

Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien verfügen, die sich in Sicht- und Hörweite vom Wohnbereich des Züchters befinden.

Als Unterkunft werden Wurflager, Schlafstelle und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet.

Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss es der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können, und die Welpen müssen ausreichend Liegefläche finden.

Das Wurflager muss trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert sein. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können.

Die Unterkunft muss genügend Tageslicht erhalten. Sie muss gut zugänglich und leicht zu reinigen sein. Es muss eine Heizmöglichkeit vorhanden sein.

Als Auslauf wird ein ausreichend grosses Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen, gefahrlos und frei bewegen können.

Als Richtwerte gelten: Für die Unterkunft 16 m² und für den Auslauf 60 m².

Der Auslauf soll zum grösseren Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Kies, Sand, Gras etc.). Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist. Die Umzäunung muss stabil und verletzungssicher sein.

Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein, den Welpen Spielmöglichkeiten bieten und muss sowohl besonnte wie auch beschattete Stellen aufweisen.

- 5.9 Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen werden dem Züchter vom Kontrolleur sofort mündlich mitgeteilt und auf dem Kontrollformular festgehalten. Bei Mängeln, die nicht sofort behoben werden können, wird eine Frist zu deren Verbesserung und gegebenenfalls eine Nachkontrolle angesetzt.

Falls die Anweisungen des Kontrolleurs nicht befolgt werden, oder wenn Hundehaltung und Aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird dem AA Zuchtfragen und SHSB Meldung erstattet. Dieser wird nach ZER 11.19 bis 11.21 vorgehen.

5.10 Kennzeichnung (Chip) und Abgabetermin:

Die Kennzeichnung der Welpen ist obligatorisch. Sie wird mittels Implantierung eines Microchip vorgenommen.

Die Implantation des Microchip darf ausschliesslich durch Tierärzte vorgenommen werden. Die Chip-Nummer ist mittels Kleber auf der Abstammungsurkunde festzuhalten. Sie wird beim Animal Identity Service (ANIS) registriert. Es sind Transponder zu verwenden, die der ISO-Norm entsprechen.

Die Welpen dürfen erst nach erfolgter regelmässiger Entwurmung, Impfung gegen die wichtigsten Infektionskrankheiten und Kennzeichnung und nicht vor Ablauf der 10. Lebenswoche abgegeben werden.

Das Impfzeugnis sowie die zum Welpen gehörende Abstammungsurkunde und ein Kaufvertrag (ZER 11.24) sind dem neuen Eigentümer ohne zusätzliche Entschädigung mitzugeben.

6. Administrative Verpflichtungen

6.1 Des Züchters

Der Züchter hat dem Zuchtwart innert 10 Tagen die Kopie der Deckbescheinigung (SKG) gemäss Art. 4.6 und 4.7 zukommen zu lassen.

Der Wurf muss dem Zuchtwart innert 10 Tagen, bei einem Wurf mit mehr als acht Welpen innert 3 Tagen, gemäss Art. 5.6 gemeldet werden.

Die vollständig ausgefüllte Wurfmeldung (Formular der SKG) muss bis spätestens Ende der fünften Woche mit den folgenden Beilagen dem Zuchtwart eingesandt werden:

- Deckbescheinigung (Original).
- Originalabstammungsurkunde der Mutterhündin.
- Bei ausländischen Vaterrüden: Kopie der Abstammungsurkunde (gegebenfalls Bescheinigung der Zuchtzulassung und Kopien der Bestätigung homologierter, ausländischer Titel).
- Nachweis der Mitgliedschaft in einer SKG-Sektion (falls reduzierte Eintragsgebühren beansprucht werden).
- Eventuell weitere Unterlagen (z.B. homologierte Championtitel, Renn- und/oder Coursinglizenz-Nummer, Meistertitel Rennen/Coursing: SM, EM, WM).
- Liste der neuen Eigentümer.

Fehlen Beilagen oder ist das Wurfmeldeformular unvollständig oder nicht eindeutig lesbar ausgefüllt, wird die Wurfmeldung an den Züchter zurückgeschickt und erst nach Berichtigung oder Vervollständigung an die Stammbuchverwaltung weitergeleitet.

6.2 Des Zuchtwartes

Der Zuchtwart ist verpflichtet:

- Das Körergebnis auf der Original-Abstammungsurkunde einzutragen und mittels Stempel, Datum und Unterschrift zu bestätigen.
- Angekörte, bzw. nicht angekörte oder nachträglich von der Zucht ausgeschlossene Hunde der Stammbuchverwaltung laufend zu melden.
- Ankörungen mindestens einmal pro Jahr zu organisieren.
- Die eingehenden Wurfmeldungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen.
- Die Zuchtstättenkontrollen vorzunehmen bzw. zu organisieren.
- Sich zu vergewissern, dass die im Zuchtreglement vorgeschriebenen Wurf- und Zuchtstättenkontrollen vorgenommen wurden und zufrieden stellend ausgefallen sind.
- Dies auf dem Wurfmeldeformular mit Unterschrift und Stempel zu bestätigen
- Die Wurfmeldungen samt den verlangten Beilagen rechtzeitig an die Stammbuchverwaltung der SKG weiterzuleiten.
- Bei Neuzüchtern ist eine Kopie des Kontrollberichts der Wurfmeldung an die STV beizulegen.

7. Zuchtwart / Zuchtkommission / Zuchtstätten-Kontrolleure

- 7.1 Der Zuchtwart wird von der GV für 2 Jahre gewählt und ist von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes. Er kann wiedergewählt werden.
- 7.2 Die Zuchtkommission soll im Bedarfsfall durch den Vorstand eingesetzt und bestimmt werden. Sie besteht aus dem Zuchtwart und mindestens drei weiteren Personen, davon muss mindestens eine Person Züchter sein.
- 7.3 Der Vorstand kann fachlich ausgewiesene Personen zu Zuchtstättenkontrollleuren ernennen, die stellvertretend im Auftrag des Zuchtwartes Zuchtstättenkontrollen durchführen.

8. Ausnahmen

Der GMGS kann in Absprache mit dem AA Zuchtfragen und SHSB der SKG in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen, die jedoch nicht im Widerspruch zum ZER stehen dürfen.

9. Gebühren

Die Gebühren für die Zuchtzulassung (Ankörung), Einzelankörung, obligatorische Wurf- und Zuchtstättenkontrollen, zusätzliche Kontrollen (z.B. Würfe mit mehr als acht Welpen oder in begründeten Fällen) und Nachkontrollen werden von der Generalversammlung des GMGS festgesetzt. Sie sind für alle Mitglieder des GMGS gleich hoch. Beratungskontrollen bei Neuzüchtern sind gebührenfrei.

Nichtmitglieder haben erhöhte Gebühren zu bezahlen (maximal das Doppelte der Gebühr).

10. Rekurse

Gegen Entscheide des Zuchtwartes oder des Körrichters, kann innert 14 Tagen seit Erhalt beim Vorstand Einsprache erhoben werden. Der Rekurs ist eingeschrieben an den Präsidenten des GMGS zu richten. Gleichzeitig ist die Rekursgebühr von Fr. 100.-- an die Klubkasse einzuzahlen. Diese wird bei Gutheissung des Rekurses zurückerstattet.

Bei der Abstimmung über Rekurse treten die am Entscheid Beteiligten in den Ausstand.

Gegen Formfehler bei der Anwendung der Zucht- und Körreglemente steht den Betroffenen der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen (ZER 12.9).

11. Sanktionen

Verstösse gegen dieses Reglement und/oder gegen das ZER haben Sanktionen zur Folge (ZER Art. 15 Sanktionen).

12. Änderungen dieses Reglements

Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Reglements müssen der Generalversammlung zur Gutheissung vorgelegt werden und unterliegen der Genehmigung durch den ZV der SKG. Sie treten frühestens 20 Tage nach ihrer Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

13. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde am 18.03.2006 von der Generalversammlung des GMGS in Kriegstetten genehmigt und ersetzt alle bisherigen Reglemente sowie Einzelbeschlüsse. Es tritt frühestens 20 Tage nach seiner Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

Der deutsche Text ist rechtsverbindlich.



Edith Wirthlin
Präsidentin GMGS



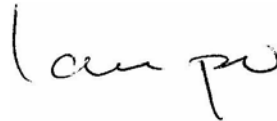
Susi Keller
Sekretariat Zuchtreglement GMGS

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an dessen Sitzung

vom.21. März 2007 in Bern



Peter Rub
Zentralpräsident SKG



Dr. Peter Lauper
Präsident AA Zuchtfragen + SHSB